

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

Postzustellungsurkunde

Raiffeisen Bürger-Energiegenossenschaft
Bliesgau eG
Breitfurter Straße 76
66440 Blieskastel

Zeichen: 3.5/ [REDACTED] /I-117544

Bearbeitung: [REDACTED]

Tel.: 0681 8500- [REDACTED]

Fax: 0681 8500-1384

E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 16.09.2019

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr

dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Genehmigungsverfahren nach dem § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2, Verfahrensart V Anhang 1 der 4. BImSchV

Antrag der Raiffeisen Bürger-Energiegenossenschaft Bliesgau eG, Breitfurter Straße 76, 66440 Blieskastel auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Böckweiler
Windpark Bliesgau Böckweiler

Kapitel I **Entscheidung**

Gemäß § 20 Abs. 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 6a Bundes-Immissionsschutzgesetz² (BImSchG) i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz³ (ZVO-BImSchG-TEHG) ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag der Raiffeisen Bürger-Energiegenossenschaft Bliesgau eG auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Böckweiler vom 27.11.2017 wird abgelehnt.

¹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432).

³ Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) vom 17. Februar 2014 (Amtsbl. I S 64).

Kapitel II Gebührenfestsetzung

Für die Vornahme der Amtshandlung betreffend die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidverfahrens nach den §§ 9, 10 BImSchG sind Kosten entstanden.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsblatt S. 629), in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis, beides in den aktuell gültigen Fassungen.

Unter Zugrundelegung der im Genehmigungsantrag gemachten Wertangabe der Herstellungskosten für die WEA in Höhe von 8.270.500,00Euro wird die Gebühr im vorliegenden Fall nach dem bereits entstandenen Aufwand wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Nr. 7, Ziffer 1.9 AllgGebVerz
(1/10 v.H. der Errichtungskosten, davon 25 v.H.
gemäß § 9 Abs. 2 SaarlGebG), gerundet 2.067,62 Euro

Für die luftverkehrsrechtliche Zustimmung ergeben
sich gemäß §§ 1 und 2 der LuftKostV i.V.m. Nr. 13 i.V.m.
Abschnitt VII Nr. 34 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses
Kosten in Höhe von 714,16 Euro

Hinzu kommen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a) SaarlGebG
besondere Ausgaben in Form von Postgebühren für die
Zustellung in Höhe von 4,11 Euro

Zu zahlender Gesamtbetrag 2.785,89 Euro

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des Verbuchungszeichens auf der beigefügten Kostenrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, IBAN: DE 58 59050000020020749, SWIFT-BIC: SALA DE 55 einzuzahlen.

Kapitel III Begründung

1. Die Raiffeisen Bürger-Energiegenossenschaft Bliesgau eG hat mit Schreiben vom 24.11.2017 beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Böckweiler eingereicht.

Gegenstand des Vorbescheidverfahrens war die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus Sicht des Naturschutzes sowie der zivilen und militärischen Luftfahrt.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig auf Grundlage von §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 c) und Anhang 1 Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁴ (4. BImSchV).

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Sinne von § 11 der 9. BImSchV hat das LUA Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, in das Verfahren eingebunden und für deren Zuständigkeitsbereich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Miteingebunden wurde die Stadt Blieskastel, das LUA als Untere Naturschutzbehörde, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) als zuständige Luftfahrtbehörde des Saarlandes.

Das MWAEV hat nach Prüfung festgestellt, dass die erforderliche Zustimmung zur Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz⁵ (LuftVG) auf der Grundlage der beantragten Windenergieanlagen mit einer Höhe von jeweils 229,5 m über Grund verweigert wird. Die Standorte der Windenergieanlagen liegen innerhalb des Schutzbereichs ziviler Flugsicherungseinrichtungen. Gemäß § 18a Abs. 1a Satz 3 und Abs. 3 LuftVG wurde das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), zusammen mit den erforderlichen Angaben, unterrichtet. Bauwerke und Anlagen im Sinne des § 15 LuftVG dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Prüfungsmaßstab für die Erteilung bzw. Verweigerung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG ist, ob durch die Bauvorhaben eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die Allgemeinheit begründet oder eine vorhandene konkrete Gefahr verstärkt wird (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.04.2014, Az. 8 A 430/12, in juris Rn. 78; VG Arnsberg, Urteil vom

⁴ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

⁵ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472).

21.06.2016, Az. 4 K 703/16). Die Regelungen der §§ 12 ff. LuftVG zum Zustimmungserfordernis der Luftfahrtbehörden dienen allgemein nicht nur der Sicherheit des Luftverkehrs, sondern auch dessen Förderung und Leichtigkeit. Im Anwendungsbereich des § 14 LuftVG, und damit im vorliegenden Fall, kommt der Sicherheit der Luftfahrt und dem Schutz der Allgemeinheit das entscheidende Gewicht zu (vgl. VG Minden, Urteil vom 15.07.2015, Az. 11 K 2795/13, in juris Rn. 41). Dies gilt insbesondere für vom Erdboden aufragende sicherheitsgefährdende Hindernisse und folgt aus § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, wonach Aufgabe der Luftfahrtbehörde die Abwehr betriebsbedingter Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.04.2014, Az. 8 A 430/12 u.a., in juris Rn. 78-81; VG Minden, Urteil vom 15.07.2015, Az. 11 K 2795/13, in juris Rn. 41).

Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG für die im Rahmen der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 LuftVG zu berücksichtigenden Sicherheit der Luftfahrt und für den Schutz der Allgemeinheit liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass ein Zustand oder Verhalten bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für das Schutzgut führt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.11.2014, Az. 4 C 3.13, in juris Rn. 13; OVG NRW, Urteile vom 09.04.2014, Az. 8 A 430/12 u.a., in juris Rn. 86). Im Falle eines Unfalles wäre nicht nur mit einem hohen Sachschaden zu rechnen, sondern es würden auch das Leben und die Gesundheit von Menschen als hochwertig eingestufte Rechtsgüter betreffen; dies gilt auch für Sachwerte bzw. Personen am Boden und damit auch für die Allgemeinheit. Daher sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts keine besonders hohen, insbesondere überzogene Anforderungen zu stellen (vgl. OVG NRW, Urteile vom 09.04.2014, Az. 8 A 430/12 u.a., in juris Rn. 117, sowie VG Arnsberg, Urteil vom 21.06.2016, Az. 4 K 703/14).

Gemäß § 33 Abs. 1 LuftVO haben Luftfahrzeugführer bei Anflügen zu und Abflügen von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle sowie bei Flügen nach Instrumentenflugregeln die vorgeschriebenen Flugverfahren zu befolgen. Diese werden nach Abs. 2 durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durch Rechtsverordnung erlassen. Für den Flughafen Zweibrücken hat das BAF die „Hundertdreiundachtzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken) vom 22.08.1997, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz. 1997 Nr. 163 S. 11430) sowie in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL I-277/97), zuletzt geändert durch die 20. Verordnung vom 07.11.2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz. AT 23.11.2017 V1) sowie in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL 1-1179-17), erlassen. Die entsprechenden An- und Abflugverfahren sind darüber hinaus im „Luftfahrthandbuch“ IFR der Bundesrepublik Deutschland (AIP – Aeronautical Information Publication; IFR – Instrument Flight Rules), Teil 3 „Flugplätze“ (AD – Aerodromes), Flugplatz Zweibrücken, beschrieben und in Kartenform dargestellt. Eines dieser festgelegten Abflugverfahren nach Instrumentenflugregeln, gleichzeitig das hauptsächlich genutzte Verfahren für vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken abfliegende Luftfahrzeuge, verläuft im Bereich der beantragten Windenergieanlagen. Es handelt sich um das in Pistenrichtung 21 (Abflugrichtung 209°) festgelegte Instrumentenabflugverfahren „SBN6D“ („Saarbrücken Six Delta“).

Die Festlegungen von An- und Abflugverfahren nach Instrumentenflugregeln folgt den Vorgaben aus der als internationaler Standard von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO – International Civil Aviation Organisation) herausgegebenen Veröffentlichung „Document 8168 – Procedures for Air Navigation Services – Aircraft Operations – Volume II – Construction of Visual and Instrument Flight Procedures“ zum Anhang 14 „Aerodromes - Volume I – Aerodrome Design and Operations“ der ICAO-Convention.

Die Beurteilung von luftverkehrsrechtlichen Gefahren ist anhand der geltenden Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die gegenwärtig gilt. Dies ist im vorliegenden Fall die „Hundertdreiundachtzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken)“ vom 22.08.1997 in der derzeit geltenden Fassung, darin auch enthalten das Instrumenten-Abflugverfahren „SBN6D“.

Bei dem in Pistenrichtung 21 bestehenden Instrumentenabflugverfahren auf der Abflugstrecke „SBN6D“ mit dem international gültigen und auch hier festgelegten Mindeststeigfluggradienten (PDG – Procedure Design Gradient) von 3,3 % würde die Windenergieanlage BWP-Nord bei einer geplanten Höhe von 596,20 m über NN (229,50 m über Grund) die für das Abflugverfahren relevante Hindernisfreifläche (OIS – Obstacle Identification Surface) um 32 m durchdringen. Die Windenergieanlage BWP-Süd würde bei einer geplanten Höhe von 591,70 m über NN (229,50 über Grund) die OIS um 28 m durchdringen. Eine im Rahmen des § 14 LuftVG relevante konkrete Gefahr kann vor allem dann vorliegen, wenn ein Bauwerk bzw. eine Anlage die An- oder Abflugwege der auf einem Flugplatz landenden und startenden Luftfahrzeuge behindert. Dies würde im vorliegenden Fall bezüglich der Durchdringung der OIS gelten. Dadurch entstünde ein Flugsicherheitsrisiko, das für die Annahme einer konkreten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs im Sinne der §§ 14, 12 Abs. 2 LuftVG genügt und damit die Versagung der Zustimmung rechtfertigt.

Eine mögliche Änderung des Abflugverfahrens könnte im Übrigen nur aufgrund einer Änderung der vorgenannten Verordnung erfolgen. Die sachliche Zuständigkeit hierfür obläge nicht der Landesluftfahrtbehörde – sie hat im Übrigen auch keine Antragsbefugnis -, sondern dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF). Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Änderung des Abflugverfahrens.

Auch die inhaltliche Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde hat ergeben, dass auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen das naturschutzrechtliche Benehmen nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege⁶ (BNatSchG) nicht hergestellt werden kann bzw. die Antragsunterlagen zur abschließenden artenschutzrechtlichen Bewertung nicht ausreichen.

Eine Nachbesserung mittels Nebenbestimmungen, die im späteren Genehmigungsverfahren zu beachten wären, ist wegen entgegenstehender habitatschutzrechtlicher (nicht eindeutig belegte Natura 2000-Verträglichkeit) und artenschutzrechtlicher Belange (unzureichende Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans, des Mäusebussards und der Wildkatze) nicht möglich.

⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Die festgelegte Ackernutzung unter den Rotoren und insbesondere die Erweiterung der Bewirtschaftungsbeschränkungen auf die Pufferflächen führt zu Zielkonflikten mit der Vorgabe des § 19 BNatSchG FFH-Lebensraumtypen vor Schädigungen zu bewahren (betroffen sind hier die FFH-Lebensraumtypen 6510 „magere Flachlandmähwiesen/Magerwiesen“ und 6212* „submediterrane Halbtrockenrasen“).

Im Rotorbereich der südlichen Anlage sind Magerwiesen mit Übergängen zum Halbtrockenrasen in gutem Erhaltungszustand betroffen und im Puffer zwei prioritär zu schützende Halbtrockenrasenflächen in gutem und durchschnittlichem Erhaltungszustand. Halbtrockenrasen sind gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG eingestuft und ihre Inanspruchnahme verboten. Für prioritäre Lebensraumtypen gelten besonders strenge Schutzvorschriften nach der FFH-Richtlinie i.V.m. § 19 BNatSchG, da der Lebensraum vom Verschwinden bedroht ist und der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb der europäischen Union liegt. Die Umwandlung der Halbtrockenrasen in Ackerflächen führt zu einer unzulässigen Schädigung bzw. erheblichen Beeinträchtigung. Kalk-Halbtrockenrasen sind seltene Biotoptypen, von besonderer und hoher Bedeutung für den Naturraum „Bliesgau“ und das Saarland, stehen in der Roten Liste des Saarlandes auf der Vorwarnliste und haben eine negative Bestandsentwicklung (vgl. S. 23 LBP). Eine Ausnahme von dem Verbotstatbestand nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann nicht in Aussicht gestellt werden, da dies neben dem Ausschluss zumutbarer Alternativen die Möglichkeit voraussetzt, die Beeinträchtigungen funktional ausgleichen zu können. Anders als Kalk-Halbtrockenrasen auf Pionierstandorten (z.B. aufgelassenen Kalk-Steinbrüche) ist ein Ausgleich von, durch Nutzung auf extremen Standorten über einen langen Zeitraum entstandenen, Kalk-Halbtrockenrasen in der erforderlichen Qualität nicht möglich. Erforderlich wären geeignete trockene Extremstandorte mit flachgründigem, sehr nährstoffarmem, kalkhaltigem Substrat in Steillage und ausreichender Besonnung (Süd-, Südwest oder Südostexposition), die über einen langen Zeitraum genutzt werden müssten. Nach Angaben in der Literatur sind Halbtrockenrasen nach einer Zerstörung nur schwer und in langen Zeiträumen bis ca. 150 Jahre regenerierbar und grundsätzlich als nicht ausgleichbare Biotoptypen gelistet (vgl. „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste)- Juni 2012 und LANA „Methodik der Eingriffsregelung 1996, Tab. 3: grundsätzlich nicht ausgleichbare Biotoptypen i.S.d.G.“). Ausgleichbar ist eine Beeinträchtigung dann, wenn der Biotoptyp in ca. 25 Jahren wiederherstellbar ist.

Hinzu kommt, dass sich ein Großteil der Magerwiesen und die Halbtrockenrasen in steiler Hanglage befinden und eine Ackernutzung, unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein dürfte. Die zwischen den Pufferbereichen befindlichen Teile der Wiese mit Quellaustritten müssten weiterhin erhalten als Wiese genutzt werden. Darüber hinaus könnte es zu Ausschwemmung in den benachbarten Bachlauf „Hetschenbach“ kommen.

Nach dem „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ vom Juni 2013 (vgl. S. 37) ist „in regional bedeutsamen Dichtezentren (Saar- Bliesgau und Nordostsaarland) eine Funktionsraumanalyse auf lokaler Ebene (mindestens im Umkreis von 10 km) durchzuführen zwecks Beurteilung von

Summationseffekten“. Sollten im 10 km Umkreis keine Windenergieanlagen vorhanden oder bereits beantragt sein, reicht die Untersuchung im 4 km Radius (entspricht dem Prüfbereich zur Untersuchung des Rotmilans laut Leitfaden). Nach überschlägiger Prüfung befindet sich der in Betrieb befindlichen Windpark „Webenheim“ und die Windenergieanlage in Frankreich westlich von „Erching“ innerhalb dieses 10 km Umkreises.

Aus dem vorgelegten Gutachten ergibt sich, dass es im Radius von 1,5 bis 3 km um die Anlagen fünf besetzte Rotmilanhorste gibt. Im relevanten 4 km-Radius (Prüfbereich nach dem vorgenannten Leitfaden) sind es sieben besetzte Rotmilan-Horste (aktuelle Rotmilan-Daten des ZFB). Während der 91 Begehungen innerhalb der Zeit vom Februar/März bis August/September 2016 wurden der Rotmilan 7 mal auf den Äckern und Wiesen im direkten Umfeld der Anlagenstandorte erfasst und 21 mal außerhalb des Nahbereichs vorwiegend nördlich des Waldstücks im Bereich „Geißborn“ und östlich des Waldes bei Böckweiler. Die Beobachtungen im Nahbereich erfolgten „besonders bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen“, aber nicht ausschließlich. Der Gutachter hat die Daten aus dem Vogelerfassungsportal www.ornitho.de ausgewertet und dabei 31 Meldungen über Rotmilan-Sichtungen in Böckweiler, jedoch überwiegend nördlich der Planungsfläche festgestellt. Diese Daten sind allerdings unvollständig, da die geschützt eingestellten Daten ohne Anfrage bei der Ornitho-Steuerungsgruppe des Saarlandes nicht zugänglich sind und auf Rückfrage hin, eine solche Anfrage durch den Planer nicht erfolgte. Die Bedeutung des betroffenen Raums als „regionales Dichtezentrum der Art“ wurde erkannt, die erforderliche Funktionsraumanalyse jedoch nicht durchgeführt. Der Gutachter vermutet bzw. „hält es für wahrscheinlich“ (vgl. Kap. 4.1.3), dass es sich bei den innerhalb des Plangebiets beobachteten Rotmilane um Jagdflüge und nicht um Transferflüge z.B. vom Brutplatz ins Nahrungshabitat handelt. Die Beobachtungsschwerpunkte (vgl. Abb. 21, S. 88) lagen kreisförmig um das Plangebiet, wobei Flugbeziehungen von diesen Schwerpunkten ins Plangebiet nachgewiesen sind.

Mit Schreiben vom 01. März 2018 wurde daher die Antragstellerin zur vorgesehenen Antragsablehnung angehört. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03. Mai 2018 und 03. September 2018 Stellungnahmen zu den einzelnen Ablehnungsgründen vorgelegt.

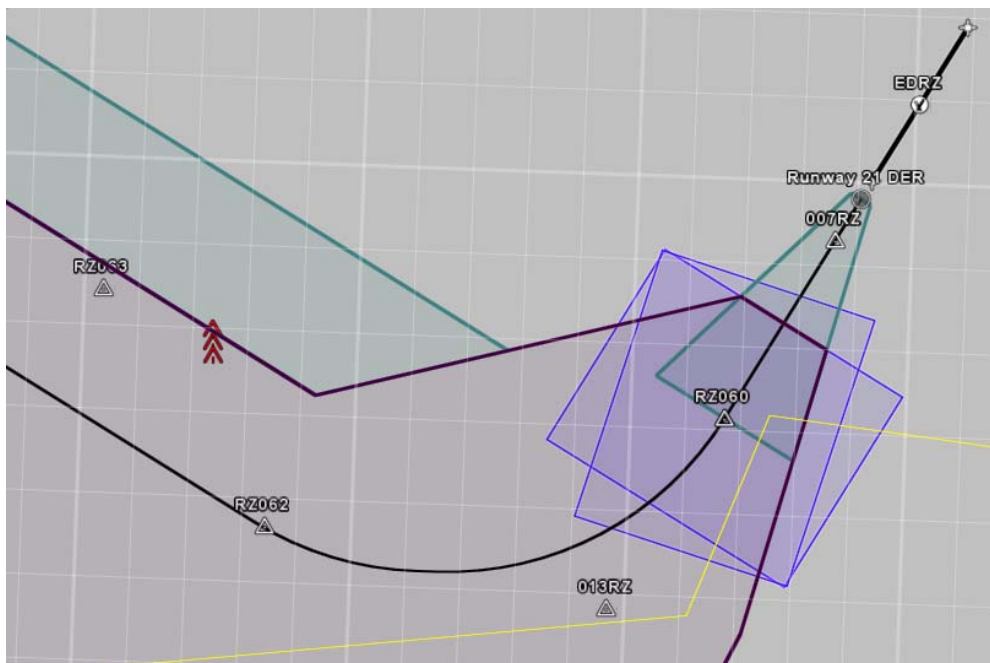
Aus Sicht der Antragstellerin sei die Darstellung der Luftfahrtbehörde des Saarlandes nicht nachvollziehbar. Die Abflugrichtung „209°“ verläuft in Richtung der Startbahn des Flugplatzes Zweibrücken in süd-südwestlicher Richtung. Der minimale horizontale Abstand zwischen dem Instrumentenabflugverfahren und dem geplanten Windpark beträgt mehr als 6 km. Daher könne von einer Störung, Behinderung oder einer Gefährdung des Flugverkehrs des Flugplatzes Zweibrücken nicht ausgegangen werden und sei stark übertrieben. Aus Sicht der Antragstellerin bestehe keine Gefahr für den Flugverkehr und die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls sei nahezu gleich Null. Ebenso legt die Antragstellerin weiter dar, dass nicht nachvollziehbar sei, wieso die Windenergieanlagen die Hindernis-Freifläche und den Flugverkehr des Flugplatzes Zweibrücken gefährden sollten. Aus Sicht der Antragstellerin würde die Deutsche Flugsicherung keine überprüfbare Berechnungsgrundlage zur Nachvollziehbarkeit der Einschätzung anführen.

Zu den Ausführungen der Antragstellerin hat das MWAEV mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 nochmals Stellung genommen. Ausgehend von der der Antragstellerin überlassenen zeichnerischen Darstellung zu dem veröffentlichten Abflugverfahren „SAARI1R“ und der dafür vorausgesetzten OIS (Obstacle Identification Surface) hat die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zusätzliche Erläuterungen und Darstellungen zur erforderlichen Hindernisfreiheit abgegeben.

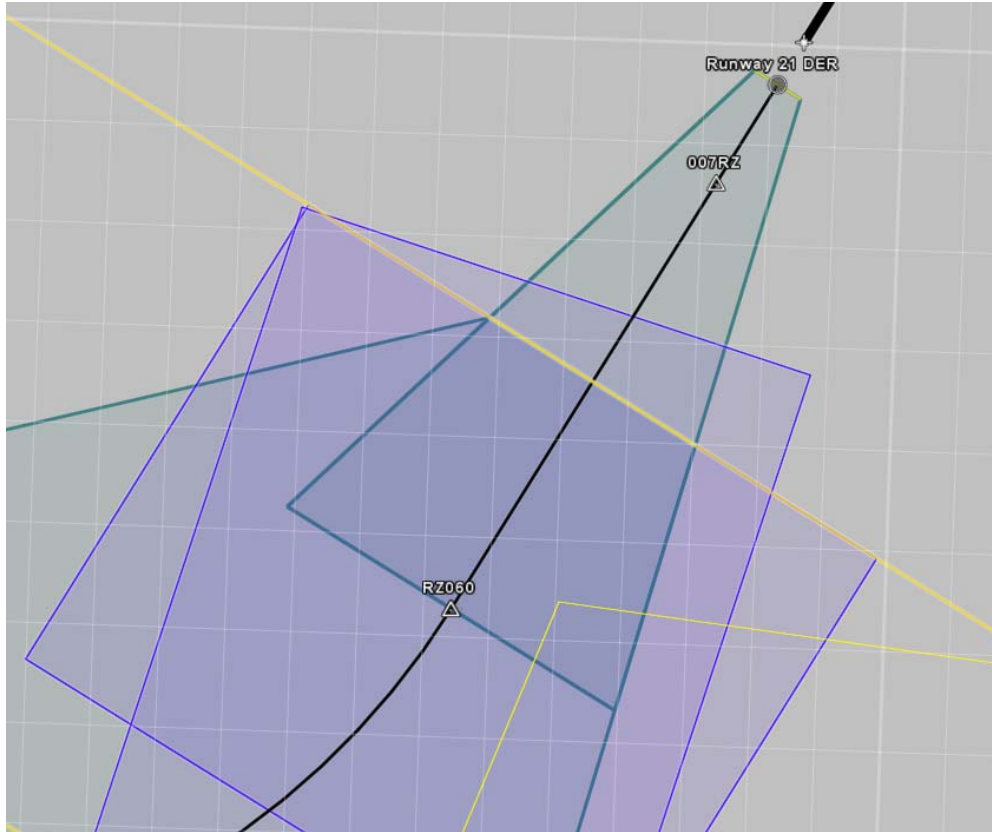
Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich dabei jeweils auf die nachfolgende Zeichnung.

Drehpunkt zur Änderung der Abflugrichtung nach dem Start ist der Wegpunkt (Waypoint) „RZ060“. Das rechtwinklig zur Abflugrichtung ausgerichtete blaue Feld stellt die Grenze eines definierten und zulässigen Toleranzbereichs um diesen Wegpunkt dar, innerhalb dessen ein Flugzeug in die neue Abflugrichtung eindrehen darf.

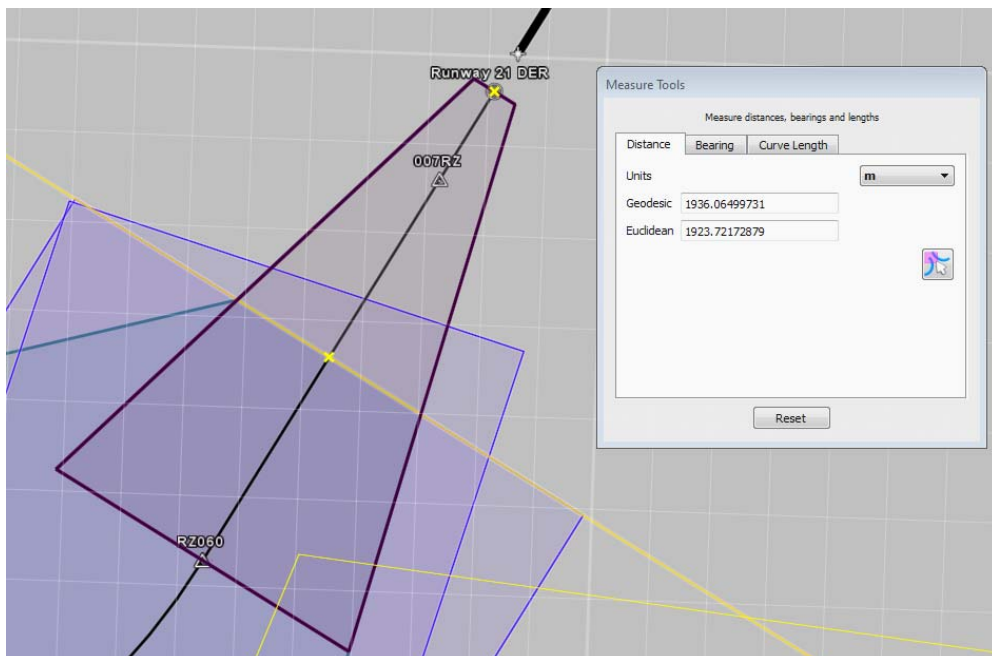
(Anmerkung : das zweite blaue Feld, dessen rechte Seite in etwa parallel zur rechten Begrenzung des grünen Trapezes verläuft, ist für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung).



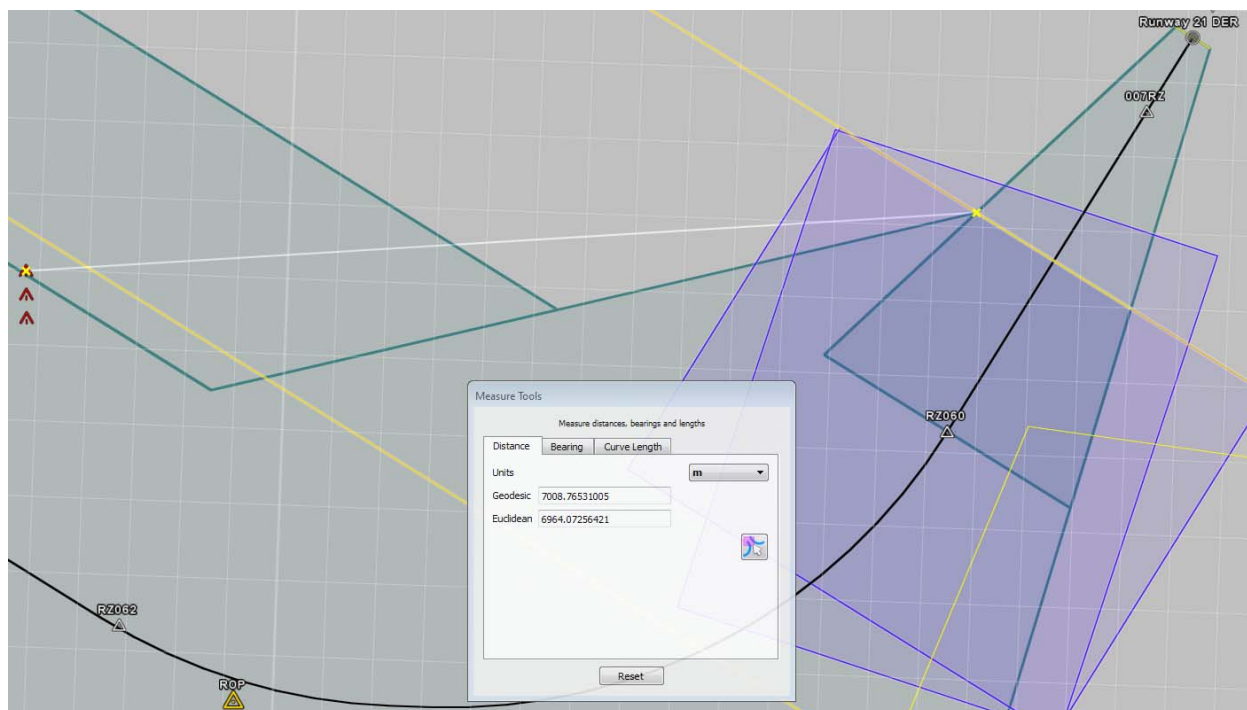
Der Toleranzbereich für den Drehpunkt „RZ060“ beginnt bei der eingezeichneten gelben Linie, die von links oben nach rechts unten verläuft. Diese ist an der Grenze des Toleranzbereichs (Rand des blauen Feldes) ausgerichtet.



Nun wird die Distanz vom DER (Departure End of Runway) bis zu dieser Linie gemessen. Es gilt die geodätische Distanz von 1.936 m.



Addiert wird dann die direkte Distanz von der Außenkante des Hindernisschutzbereichs (Protection Area) am Schnittpunkt der gelben Linie mit der Protection Area (grüne Linie) bis zum jeweiligen Hindernis. Dies sind im vorliegenden Fall hinsichtlich der WEA BWP-Nord rd. 7.008 m (weiße Linie).



Damit ergibt sich gemäß den anerkannten Vorgaben des ICAO PANS-OPS-Dokumentes die kürzest mögliche anzunehmende Flugdistanz zum jeweiligen Hindernis. In diesem Fall ist dies eine kürzest mögliche Gesamtflugdistanz von 8.944 m.

Bei einem Steiggradienten von 3,3% aus einer Ausgangshöhe von 342,32 m NN + 5 m (vorgeschriebene Höhe des Luftfahrzeuges am DER über Grund gemäß ICAO PANS-OPS) – also 347,32 m über NN – resultiert bei dieser Distanz eine Flughöhe von 642,47 m über NN an der WEA BWP-Nord. Von dieser Flughöhe muss nun die erforderliche Hindernisfreiheit (MOC – Minimum Obstacle Clearance) abgezogen werden; diese beginnt am DER bei einer Höhe von Null m über Grund. Gemäß ICAO PANS-OPS beträgt die MOC für gekurzte Abflugverfahren 0,8% der kürzest möglichen Distanz oder 75 m. Es gilt der größere Wert – in diesem Falle also 75 m.

Bei einer Anlagenhöhe von 596,2 m über NN bzw. 591,7 m über NN ergibt sich daraus eine Hindernisfreiheit von lediglich 46,27 m bzw. 50,77 m. Um die vorgeschriebene MOC zu erreichen, wäre jedoch eine Flughöhe von 671,2 m über NN (2.202 ft MSL⁷) bzw. 666,7 m über NN (2.187,3 Fuß MSL) erforderlich.

Diese Ausführungen entsprechen den Sicherheitsvorgaben des PANS-OPS-Documents der ICAO 8168 als anerkanntem Standard in der internationalen Zivilluftfahrt zur Konstruktion von Sicht- und Instrumentenflugverfahren.

Es wird deutlich, dass demgegenüber die Antragstellerin in ihren Ausführungen von der erreichten Höhe beim Fliegen entlang einer projizierten Ideallinie des Abflugverfahrens

⁷ MSL – Mean Sea Level (Meeresspiegelhöhe)

(optimaler Flugpfad), basierend auf einem nicht definierten Punkt und einer unrichtigen Höhenangabe auf dem Sonderlandeplatz Zweibrücken, bis zum Wegpunkt „RZ062“ südöstlich der Standorte der Windenergieanlagen ausgeht und hier eine Distanz von rd. 12.000 m ermittelt und daraus eine Überflughöhe über die WEA ableitet. Sie berücksichtigt nicht, dass sich Flugzeuge bei der Durchführung des Abflugverfahrens „SARRI1R“ im gesamten Bereich der Protection Area bewegen und damit der Überflug über die geplanten WEA-Standorte bereits nach der oben beschriebenen Distanz erfolgen kann.

Den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde kann die Antragstellerin ebenfalls nicht folgen. Eine Gefährdung des Rotmilans sei nicht gegeben, auch seien Windparks genehmigt worden, bei denen die Abstände der Anlagen zu Horsten des Rotmilans unter 1.500 m lägen. Auch hätte die Antragstellerin nachgewiesen, dass basierend auf einer Vielzahl von Beobachtungen lediglich eine Nutzung der relativ kleinen Offenlandfläche sporadisch und nur während oder nach Mahdereignissen durch den Rotmilan stattgefunden hätte. Es könnte so kein erhöhtes Risiko für den Rotmilan abgeleitet werden. Auch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wären fachlich zum Schutz der Rotmilan geeignet. Dass der Rotmilan auch sonst im Gebiet gesichtet wurde läge an der illegalen Ablagerung von Fischabfällen durch die der Vogel angelockt worden wäre.

Die Magerwiesen unter den Anlagen sind aus Sicht der Antragstellerin entgegen den Ausführungen des LUA bis Mitte April so hoch und dicht gewachsen, dass sie als Vermeidungsmaßnahme sehr wohl in Frage kommen. Hierzu sei eine belastbare Dokumentation durch die Antragstellerin im Jahr 2018 erfolgt.

Hinsichtlich der fehlenden Funktionsraumanalyse für den Rotmilan sieht die Antragstellerin die Vorgaben des saarländischen Leitfadens als unklar und nicht direkt umsetzbar an, insbesondere in Bezug auf den Methodenumfang. Auch seien die vorgelegten Ergebnisse für das Projekt Böckweiler bewertbar und würden deutlich zeigen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten seien.

Nach Prüfung der Ausführungen der Antragstellerin ergibt sich keine andere Einschätzung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde. Wegen der Lage der beantragten Windenergieanlagen im Dichtezentrum „Bliesgau“ (7 besetzte Horste im relevanten 4-km Prüfbereich um den Windpark) des Rotmilans sind verschärfte Vorgaben zu berücksichtigen. Diese werden in dem vom Antragsteller erwähnten „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergie“ (S. 37 ff.) näher beschrieben. Danach ist es erforderlich im Vorfeld eine Raumnutzungsanalyse im 10 km-Radius durchzuführen. Zudem wird „dringend empfohlen innerhalb der Kernräume der Art (Dichtezentren) den Bereich unterhalb des 1.500 m - Radius als generellen Ausschlussbereich zu werten“. Der am nächsten zum Windpark gelegene Horst ist 1.700 m entfernt, so dass es zu keiner Empfehlung eines generellen Ausschlusses kam.

Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin wurde keine Aktionsraum- oder Raumnutzungsanalyse durchgeführt (vgl. Ausführungen des Gutachters auf S. 9 des avifaunistischen Gutachtens). Aus den Daten des Gutachtens und eigener Ermittlungen des LUA ergibt sich ein temporär signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während landwirtschaftlicher

Tätigkeiten und wegen der für den Rotmilan attraktiven Nahrungshabitate im direkten Umfeld der Anlagen.

Besonders attraktiv sind in erster Linie Flächen mit dauerhaft niedriger oder schütterer Vegetation wie z. B. Weideflächen, Brachen oder magere Wiesen. Eine besondere, jedoch nur temporäre Attraktivität besitzen abgeerntete Ackerflächen oder frisch gemähte Wiesen. Flächen mit hochwüchsiger Vegetation wie Fettwiesen und konventionell bewirtschaftete Äcker sind dagegen für den Rotmilan in der überwiegenden Zeit der Vegetationsperiode nur bedingt (während der Bewirtschaftung) als Nahrungshabitat geeignet.

Auch in Bezug auf die Ausführungen zur Unattraktivgestaltung unter den Anlagen ist es vielmehr so, dass schon Mitte April – d.h. zu Beginn der Hauptbrutzeit – Kulturen vorhanden sein müssen und während der gesamten Brutzeit (bis mindestens Mitte Juli) wachsen und erhalten bleiben, dass die Flächen für den Rotmilan als Jagdgebiet unattraktiv sind (vgl. Ausführungen unter Punkt 1 zu attraktiven Flächen).

Auf den zur Verfügung gestellten Fotos ist deutlich die Schlüsselblume als Kennart von Magerwiesen erkennbar. Die Wuchshöhe von Magerwiesen bzw. Trockenrasen ist abhängig von dem Grad der Nährstoffarmut üblicherweise deutlich niedriger (ca. 15 bei 40 cm bei Kalk-Halbtrockenrasen über Magerwiesen in hervorragendem Erhaltungszustand bis 60/70 cm) als die Wuchshöhe von Fettwiesen, die 1- 1,2 m erreichen.

Es ist nicht zutreffend, dass die Magerwiesen, die gleiche Funktion erfüllen können wie Ackerflächen, sofern sie spät (nach dem 15. Juli) gemäht werden, da der Bewuchs während der kritischen Hauptbrutzeit weniger hoch und dicht ist.

Die als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Rotmilans nötige aber naturschutzfachlich nicht sinnvolle Umwandlung der Kalk-Halbtrockenrasen und der Magerwiesen in hervorragendem Erhaltungszustand ist wegen der langen Entwicklungszeit (über 20 – 25 Jahre) nicht ausgleichbar. Für nicht ausgleichbare Vorhaben kann keine Ausnahmegenehmigung oder eine Freistellung von der Haftung für Biodiversitätsschäden in Aussicht gestellt werden.

Die Vorschrift des § 30 BNatSchG (§ 19 BNatSchG) ermöglicht zwar grundsätzlich eine Ausnahme, jedoch nur wenn die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzung der Ausgleichbarkeit (Schaffung von gleichwertigen Biotoptypen im räumlich-funktionalen Zusammenhang in einem Prognose-Zeitraum bis max. 20/25 Jahren) liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da Kalk-Halbtrockenrasen nur über sehr lange Zeiträume (über 150 Jahre – Facheinschätzung des Bundesamtes für Naturschutz - BfN) wiederherstellbar bzw. regenerierbar sind.

Ein Ausgleich wäre nur für die Magerwiesen im guten Erhaltungszustand denkbar, was jedoch im vorliegenden Fall nicht ausreicht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich außerhalb des 50 m Puffers weitere Magerwiesen, in der westlichen Hälfte der Konzentrationszone, in gutem Erhaltungszustand befinden und der Raum somit attraktiv bleibt.

Im Interesse der Antragstellerin wurde überprüft, ob die betroffenen Kalk-Halbtrockenrasen ggfs. in einem kürzeren Zeitraum entstanden sind und daher bei geeigneten Ausgleichsstandorten, die der Antragstellerin bekannt sind, eine Ausgleichbarkeit erzielt werden könnte. Hierzu wurden Luftbilder aus den Jahren 1953 und 1978 der betroffenen

Flächen mit einem stereoskopischen Betrachtungsapparat ausgewertet und die Luftbild-CD mit Luftbildern aus dem Jahr 1999 (herausgegeben vom Landesvermessungsamt im Jahr 2000) verglichen. Auf den Luftbildern ist deutlich erkennbar, dass die als Kalk-Halbtrockenrasen kartierten Flächen seit mindestens 1953 als Wiese genutzt werden. Auf dem betroffenen Flurstück 3166/1 wurde in den beiden Jahren 1953 und 1978 ein schmaler Streifen innerhalb der südlichen Hecke und der heute vorhandenen „Magerwiese mit Übergängen zu Halbtrockenrasen“ als Acker genutzt. Dieser Acker ist nach dem Jahr 1978 und vor 1999 in eine Wiese umgewandelt worden und hat sich in einem Zeitraum von 20 bis 40 Jahren in eine „Magerwiese mit Übergängen zu Kalk-Halbtrockenrasen“ entwickelt (FFH-LRT 6510 -B).

Des Weiteren ist erkennbar, dass alle jetzt vorhandenen und im „Bestands- und Konfliktplan“ zum LBP dargestellten Wiesen bereits seit 1953 als Wiese genutzt werden.

Diese Überprüfung belegt die fachliche Einschätzung, dass die Biotoptypen „Kalk-Halbtrockenrasen“ und „magerer Flachlandmähwiese“ in hervorragendem Erhaltungszustand nicht ausgleichbar sind, mit der Folge, dass keine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Im weiteren Schritt wurde nochmals die Lage der hochwertigen Biotoptypen im Konfliktbericht überprüft.

Südliche Windenergieanlage:

Unter dem Rotor befinden sich Ackerflächen, eine Baumhecke und Magerwiesen (LRT 6510-B / Übergang zu 6212). Die Kalk-Halbtrockenrasen (LRT 6212-B) liegen im 50 m-Puffer. Außerhalb des Puffers schließen sich im Westen und Süden kleinparzellierte, randlinienreiche Magerwiesen, Wiesen, Wiesenbrachen, Hecken an. Die Flächen sind gut als Nahrungshabitate für den Rotmilan geeignet. Die notwendige unattraktive Gestaltung der Flächen im Rotorbereich und im Puffer ist naturschutzfachlich nicht sinnvoll und nach § 30 BNatSchG nicht zulassungsfähig.

Nördliche Anlage:

Im Puffer und darüber hinaus befindet sich eine Magerwiese (LRT 6510) in hervorragendem Erhaltungszustand und weitere Magerwiesen in gutem Erhaltungszustand (B) sowie Acker und Wald. Im Rotorbereich liegen Magerwiesen in gutem Erhaltungszustand, die im Jahr 2013 umgebrochen und im Genehmigungsverfahren als Acker bewertet werden sowie weitere Ackerflächen.

Für die Magerwiesen in hervorragendem Zustand ist im vorliegenden Fall ein Kohärenzausgleich im Sinne des § 19 BNatSchG durchzuführen. Da auch hier – wie bei den betroffenen gesetzlich geschützten Halbmagerwiesen nicht mit der erforderlichen hohen Prognosewahrscheinlichkeit eingeschätzt werden kann, dass ein Funktionalausgleich im Zeitraum von 20 – 25 Jahren auf geeigneter sonstiger Fläche im räumlichen Zusammenhang funktionieren wird.

Aus den vorgenannten Gründen könnte ein Ausgleich lediglich für die betroffenen Magerwiesen in gutem Erhaltungszustand auf geeigneten Flächen funktionieren. Die vorgeschlagene Abstimmung möglicher Ausgleichsflächen wäre nur für die betroffenen Weisen in gutem Zustand möglich, aber für das Gesamtvorhaben nicht zielführend.

Als einschlägige Methodik zur Untersuchung der Raumnutzung des Rotmilans haben sich in den letzten Jahren die Empfehlungen im NRW Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV (2013 b: 20, 1. Änderung vom 10.11.2017) oder die Erfassungsmethode „Aktionsraumanalyse Rotmilan - Untersuchungsrahmen für Windenergie-Planungen in Rheinland-Pfalz, AG fachliche Standards der VSW“ vom 30.4.2013 etabliert.

Danach reicht der vorgeschlagene Untersuchungsraum von 1 km um die Anlagen nicht aus. Nach dem saarländischen Leitfaden wird ein Untersuchungsraum vom 10 km empfohlen, der im vorliegenden Fall auf 6 km (wie das notwendige nachgeschaltete populationsbezogene Monitoring) reduziert werden könnte. Innerhalb des 4 km-Prüfbereichs (nach der LAG-VSW) sind sieben Rotmilan-Reviere nachgewiesen, so dass die Raumnutzung dieser Brutpaare und die Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete näher zu untersuchen wäre, was den Untersuchungsumfang erhöht.

Der Verwirklichung der beantragten Windenergieanlagen stehen daher bauplanungsrechtliche Belange i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG bzw. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als auch Belange des Natur- und Artenschutzes i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen. Der Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids wird aus diesem Grunde hiermit abgelehnt.

Kapitel IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Im Auftrag

██████████